

B Gesuch

Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes

(durch die Pflegefamilie auszufüllen)

Gesuchstellende Person(en)	Name/Vorname
	Name/Vorname
	PLZ/Ort
Pflegekind	Name/Vorname
	Geburtsdatum

1. Grundsätzliche Hinweise

Im Kanton Obwalden ist für die Bewilligungen der Familienpflege, d.h. die Erteilung von Bewilligungen für die Aufnahme eines Pflegekindes der Regionale Sozialdienst Obwalden zuständig.¹

Eine Pflegefamilie, die sich zudem regelmässig anbietet, Pflegekinder im Rahmen von Kriseninterventionen entgeltlich oder unentgeltlich in ihren Haushalt aufzunehmen, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine generelle Bewilligung, da diese Betreuung professionellere Kenntnisse und entsprechender Erfahrungen bedarf.²

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.³

Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen. Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.⁴

Die Bewilligung kann nur aufgrund einer umfangreichen Abklärung ausgesprochen werden, welche Aussagen über sämtliche Voraussetzungen enthält und sich mit diesen inhaltlich auseinandersetzt. Die Abklärung muss in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen vorgenommen werden⁵.

¹ Art. 2 PAVO (Pflegekinderverordnung SR 211.222.338)

² Art. 4 Abs. 2 PAVO (Pflegekinderverordnung SR 211.222.338)

³ Art. 5 PAVO (Pflegekinderverordnung SR 211.222.338)

⁴ Art. 8 PAVO (Pflegekinderverordnung SR 211.222.338)

⁵ Art. 7 PAVO (Pflegekinderverordnung SR 211.222.338)

Unterschieden werden folgende Pflegeverhältnisse:

- Dauerpflegeverhältnis
- Krisenintervention / Notfallplatzierung
- Kontaktfamilie / Entlastungsplatz
- Aufnahme ausländischer Kinder
- Pflegeverhältnisse in einer Pflegefamilie für mehr als 5 Pflegekinder
- Nicht bewilligungspflichtige Aufenthalte

Für das Bewilligungsverfahren ist der Pflegekinderaufsicht das vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Belegen versehene Formular B einzureichen. Die Angaben und Unterlagen werden überprüft. Nötigenfalls finden ein Augenschein und eine mündliche Besprechung statt. Bei Bedarf werden Erkundigungen eingeholt. Die Pflegekinderaufsicht wird dann von sich aus detaillierte Angaben zum Pflegekind, zu den Kindeseltern sowie den involvierten Behörden, Organisationen und weiteren Personen einholen (Formulare C). Bei positivem Gesamtergebnis wird direkt die nachgesuchte Bewilligung ausgestellt. Bei negativen Ergebnissen besteht ein Recht zur Stellungnahme.

Für die Bearbeitung der Pflegeplatzbewilligung wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Müssen jedoch besondere Abklärungen getroffen oder externe Stellen hinzugezogen werden, hat dies eine Kostenverlegung zu Lasten der Gesuchstellenden zur Folge. In Ausnahmefällen wird ein Kostenvorschuss erhoben.

Um auch bei den Pflegeeltern die Aus- und Weiterbildung⁶ sicherzustellen, haben Pflegeeltern innert eines Jahres ab der ersten Platzierung, jedoch spätestens innert zwei Jahren nach Erhalt der Eignungsbestätigung, einen von der Pflegekinderaufsicht anerkannten Grundkurs für Pflegeeltern zu absolvieren.

2. Formelles

Die unterzeichnenden Personen beantragen die Bewilligung zur Aufnahme des nachfolgend genannten Pflegekindes in Familienpflege und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Gesuchformular und in den Beilagen enthaltenen Angaben.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

3. Angaben zu den gesuchstellenden Personen

Haben sich in Bezug auf die im Rahmen der Eignungsabklärung eingereichten Angaben zu den - gesuchstellenden Personen - weiteren Personen im Haushalt - Wohnverhältnissen - finanziellen Verhältnissen	<input type="checkbox"/> ja
Änderungen ergeben?	<input type="checkbox"/> nein

⁶ im Sinne von § 11b Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB

Gibt es bei den gesuchstellenden Personen Gesundheitliches oder anderweitige Umstände, die allenfalls Auswirkungen auf die Tätigkeit als Pflegeeltern haben können?	<input type="checkbox"/> ja (→ <i>separate Stellungnahme</i>) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (→ <i>separate Stellungnahme</i>) <input type="checkbox"/> nein
---	---	---

4. Angaben zur Platzierung

Besteht eine persönliche Beziehung zwischen den gesuchstellenden Personen und dem Pflegekind (Verwandtschaft, Freundeskreis, Nachbarschaft usw.)	<input type="checkbox"/> ja →	
	<input type="checkbox"/> nein	
Platzierungsform (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>):	<input type="checkbox"/> Dauerpflege, entgeltlich, mehr als einen Monat <input type="checkbox"/> verwandtschaftliches Verhältnis <input type="checkbox"/> Kontaktfamilie / Entlastungsplatz <input type="checkbox"/> Aufnahme ausländischer Kinder <input type="checkbox"/> Nicht bewilligungspflichtiger Aufenthalt ⁷	
Voraussichtlicher Beginn der Platzierung (Datum)		
Voraussichtliches Ende der Platzierung (Datum)		
Liegt bereits ein unterzeichneter Pflegevertrag vor?	<input type="checkbox"/> ja → Kopie beilegen <input type="checkbox"/> nein → Kopie nachreichen	
Wie hoch ist das vereinbarte Pflegegeld?	CHF pro <input type="checkbox"/> noch nicht vereinbart	
Hat das Pflegekind bisher im Ausland gelebt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

5. Beilagen

Pflegevertrag (Kopie)

⁷ Art. 1 PAVO (Pflegekinderverordnung SR 211.222.338)